

# Satzung für die Ingrid Weiss / Horst Wiehe-Stiftung

## § 1 - Name und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "INGRID WEISS / HORST WIEHE-STIFTUNG"
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der 'Deutschen Gesellschaft für allgemeine und angewandte Entomologie e.V.' (DGaaE) und wird folgerichtig von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## § 2 - Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Fachgebiet der Entomologie.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Vergabe eines Forschungspreises. Der Preis trägt den Namen "FÖRDERPREIS DER INGRID WEISS / HORST WIEHE-STIFTUNG". Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der AO 1977.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 3 - Forschungspreis

- (1) Der Forschungspreis wird vergeben für eine herausragende wissenschaftliche Arbeit über ein ausschließlich entomologisches Thema. Berücksichtigt werden vornehmlich Arbeiten junger Wissenschaftler/innen bis zur erfolgten Habilitation, aber auch hervorragende Dissertationen. Bei multipler Autorenschaft soll der Preis an denjenigen fallen, der den entscheidenden Beitrag geleistet hat. Die Autoren/innen können beliebiger Nationalität sein.
- (2) Der Preis wird erstmals 1996, künftig alle zwei Jahre verliehen. Bei einer Nicht-

verleihung des Preises ist er im Folgejahr zu verleihen.

- (3) Der Preis besteht aus:
  - einer Urkunde, die den Namen des/der Preisträgers/in sowie den Titel der preisgekrönten Arbeit enthält und vom Präsidenten der Gesellschaft unterzeichnet ist,
  - aus einem Geldbetrag, dessen Höhe der jeweiligen Verzinsung angepaßt ist. Der Betrag richtet sich nach der durchschnittlichen Verzinsung während der zwei Jahre vor Vergabe des Preises. Das Preisgeld hat die Höhe von 1000,00 (eintausend) Deutsche Mark multipliziert mit den vollen Prozentpunkten der Verzinsung. So hat das Preisgeld die Höhe von z.B. 3000,00 (dreitausend) Deutsche Mark nach einer Verzinsung von 3,00 Prozent oder von z.B. 6000,00 (sechstaused) Deutsche Mark nach einer Verzinsung von 6,75 Prozent.

Der Preis kann auf zwei Preisträger verteilt werden.
- (4) Der Vorstand der DGaaE stellt gleichzeitig die Jury dar. Die Jury entscheidet über die Verleihung des Preises mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder sein Stellvertreter.
- (5) Der Preis wird auf der dem Entscheid der Jury folgenden Mitgliederversammlung durch den Präsidenten überreicht.
- (6) Vorschläge zur Prämierung können von jedermann an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet werden. Man kann sich auch um den Preis bewerben.

#### § 4 - Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 50.000,00 (fünfzigtausend) Deutsche Mark - gestiftet 1993 - ausgestattet.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die vom Geber dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

#### § 5 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Bildung freier Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 6 - Treuhandverwaltung

- (1) Die DGaaE verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die DGaaE fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage des testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwertung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Arbeit der Stiftung.

#### **§ 7 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen der Stiftung können der Stifter und die DGaaE nur einstimmig beschließen. Nach dem Tode des Stifters sind solche Maßnahmen nur noch möglich, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht mehr verwirklicht werden kann. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet von Wissenschaft und Forschung in der Entomologie zu liegen.
- (2) Die DGaaE kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Lebt der Stifter noch, so ist seine Zustimmung einzuholen.

#### **§ 8 - Vermögensfall**

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die DGaaE oder ersatzweise an deren Rechtsnachfolger, sofern dieser als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen möglichst nahe kommen.

#### **§ 9 - Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Einverständniserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Braunschweig, den 28.12.1994